

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Satzung des Tambourcorps Altengeseke 1993 e. V.

01.02.2002

§1

Der Verein führt den Namen „Tambourcorps Altengeseke 1993 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Anröchte – Altengeseke.

§2

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zu Flötisten und Trommlern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Marsch- und Unterhaltungsmusik, sowie Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Das Tambourcorps ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Tambourcorps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsvorstand beschließt über die Aufnahme und ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Mitglied des Vereins kann jeder werden,

- a) der sich als aktiver Spieler beteiligen oder
- b) der als passives Mitglied das Tambourcorps fördern und unterstützen will.

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

§4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich angezeigt werden und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Mitglieder die vorsätzlich und beharrlich dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Auszuschließende hat auf Verlangen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibe jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinsvermögen ist herauszugeben.

§5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§6

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) der musikalische Leiter
- b) der Jugendsprecher
- c) der 1. Beisitzer
- d) der 2. Beisitzer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass nach einem Jahr jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer wechselseitig ausscheiden.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt.
Die Generalversammlung bestätigt den Jugendsprecher.

Ab- bzw. Neuwahl des musikalischen Leiters und seines Stellvertreters kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erfolgen.

§7

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der erste oder zweite Vorsitzende sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäftslage dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur im Einvernehmen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten.

§8

Die Kasse wird einmal jährlich von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die in der Generalversammlung gewählt werden. Im Zweijahresrhythmus wird für einen Ausscheidenden ein Neuer gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat vor der Generalversammlung zu erfolgen.

§9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Im ersten oder zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind eine Woche vorher durch Aushang im Vereinslokal bekannt zugeben.

Anträge zu diesen Versammlungen sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in den Händen des Geschäftsführers sein

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Wahlen müssen auf Verlangen durch Stimmzettel durchgeführt werden. Abstimmungen erfolgen mündlich, falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder widerspricht.

Die Vorstandswahl wird durch den aus der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter geführt. Sobald der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahlen.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, die Beiträge festzusetzen.

Beitragsrückstände werden gegen Entrichtung entsprechender Unkosten eingezogen. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr kann die Streichung säumiger Mitglieder von der Mitgliederliste erfolgen.

§12

Das Tambourcorps unterhält in seinen Reihen eine eigene Jugendabteilung. Die Jugendlichen wählen aus Ihren Reihen einen Jugendsprecher, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und in der Generalversammlung vertritt.

Die Jugendabteilung hält einmal jährlich, vor der Generalversammlung, eine Mitgliederversammlung ab, in der der Jugendsprecher zu Wahlen ist.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht an der Versammlung teilzunehmen.

Der erste und zweite Beisitzer werden jährlich gewählt.

§13

Dem musikalischen Leiter obliegt die Ausbildung der aktiven Mitglieder des Tambourcorps. Den Weisungen des musikalischen Leiters an den Übungsabenden sowie auf allen öffentlichen Auftritten ist unbedingt Folge zu leisten.

§14

Die Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder, sowie der erspielten Gelder fließen ausschließlich in die Kasse des Tambourcorps und sind für Zwecke des Vereins bestimmt.

Die Höhe des Entgeldes für Auftritte bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Für die aktiven Mitglieder ist eine Gruppenunfallversicherung, die ausschließlich aus den Beiträgen finanziert wird, abgeschlossen worden.

§15

Alle Ausrüstungen und Instrumente, die vom Tambourcorps angeschafft werden, bleiben dessen Eigentum. Über diese Ausrüstungsgegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen

Jedes aktive Mitglied haftet für die persönlich übernommenen Ausrüstungsgegenstände und Instrumente.

Schäden die nachweislich durch eigenes Verschulden hervorgerufen werden, sind voll zu ersetzen. Mitglieder die sich nicht mehr aktiv betätigen, haben die Ausrüstungsgegenstände und Instrumente unbeschädigt und vollständig wieder abzugeben.

§16

Die Auflösung des Tambourcorps kann nur in einer Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu der Auflösungsversammlung sind alle Mitglieder schriftlich zu laden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Anröchte, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dem Kindergarten in Anröchte - Altengeseke zur Verfügung stellen muss.

Anröchte-Altengeseke, den 01.02.2002

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer
